



Was müssen Sie als Teilnehmer/Gruppe eines Faschingsumzuges im Landkreis Donau Ries beachten ?

Leitgedanke der zukünftigen Faschingsumzüge im Landkreis soll es sein, die Umzüge wieder nach dem Gedanken des traditionellen Faschings, familienfreundlich und sicher zu gestalten. Es soll wieder mehr Wert auf die der Faschingstradition entsprechenden Motivwägen, Fußgruppen und Musikkapellen bei den Umzügen gelegt werden. Damit alle Bevölkerungsgruppen Vergnügen an der Veranstaltung finden und um auch den Interessen der Anwohner gerecht zu werden, sollen die Lautstärke der Musikanlagen und der Alkoholkonsum auf ein vernünftiges Maß reduziert werden. Zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Vermeidung von Unfällen sind die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Fahrzeuge bzw. Faschingswägen:

Die eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und amtlich zugelassen sein. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen (§ 3 FZV) ist eine Betriebserlaubnis nach § 4 FZV o.a. VO erforderlich; bei zweckentfremdeten Einsatz (z.B. landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen) entsteht Zulassungs- und Versicherungspflicht. Bei Verwendung von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhängern hinter diesen Zugmaschinen gelten diese jedoch als von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens ausgenommen (siehe „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989“) wenn,

- für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber ein in § 4 FZV genannter Nachweis ausgestellt ist und für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.
- für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Veranstaltung zurückzuführen sind.
- die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden.
- die Fahrzeuge bei der Verwendung einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

Hinsichtlich der einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften der Umzugswägen gelten die Bestimmungen des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (Verl. d. BMVBW v. 18.07.2000 VkB I S. 406; geändert v. 13.11.2000 VkB I S. 680) und die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

Ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, der die Unbedenklichkeit des eingesetzten Fahrzeugs bestätigen muss, ist in jedem Fall notwendig wenn,

- eine wesentliche Veränderung am Fahrzeug vorgenommen wird,
- die zulässigen Maße, Höhe 4,00 m, Breite 2,55 m oder
- die gesetzlich zulässigen Längen oder Teillängen überschritten werden,
- die zulässigen Gewichte überschritten werden.

Sollte ein solches Gutachten nicht vorliegen, darf mit dem Fahrzeug am Umzug nicht teilgenommen werden.

Die An- und Abfahrt zum Faschingsumzug, mit diesen Fahrzeugen (Faschingsanhänger), bei denen,

- eine wesentliche Veränderung vorgenommen wurde,
- die zulässigen Maße, Höhe 4,00 m, Breite 2,55 m oder
- die gesetzlich zulässigen Längen oder Teillängen überschritten werden,
- die zulässigen Gewichte überschritten werden,

ist nicht zulässig (keine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr).

Damit mit diesen Fahrzeugen, Faschingswägen eine An- und Abfahrt zu den Faschingsumzügen erfolgen kann, ist folgendes zu beachten.

- Für das Fahrzeug samt Faschingswagen mit dem An- und Aufbau muss ein Gutachten von der Technischen Überwachungsstelle (TÜV), zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO, erstellt werden.
- Dieses Gutachten ist rechtzeitig samt Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung an die zuständige Genehmigungsbehörde, die Regierung von Oberpfalz, zu schicken.
- Nach dem Erhalt dieser Ausnahmegenehmigung muss beim Landratsamt Donau-Ries ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gem. § 29 StVO, unter Angabe der jeweiligen Fahrstrecken, gestellt werden.

Bei Fahrzeugen, die mit An- und Aufbauten versehen sind und die zulässigen Maße gem. der StVZO einhalten, sind die Vorgaben zur Ladungssicherung, für die An- und aufbauten, zu beachten.

Das Vorbaumaß (waagerechter Abstand zwischen dem Lenkradmittelpunkt und dem am weitesten vorn befindlichen Teil vom Anbaugerät) darf nicht mehr als 3,50 m betragen.

Für alle an den Umzügen teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsgesetz entspricht und die Haftung des Veranstalters gegenüber den beförderten Personen

mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten (§2 Abs. 2 a der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung –AKB-).

Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten, sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind.

Der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ist wegen der Risikoerhöhung zu verständigen.

Für den Fahrer sichtbehindernde und die Lenkung beeinträchtigende Aufbauten sind nicht zulässig.

Durch Aufbauten dürfen lichttechnische Einrichtungen an den Fahrzeugen weder verdeckt noch teilweise verdeckt werden.

Fahrer, Aufsichts- und Begleitpersonen:

Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen und das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Pro Umzugsgespann sind mindestens vier Begleitpersonen (bei Nachtumzügen mindestens sechs Begleitpersonen) notwendig. Sie sind mit Warnwesten und der zugehörigen Wagenummer zu kennzeichnen. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer - insbesondere Kinder - in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen.

Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein.

Für jeden Umzugswagen bzw. Gruppe ist neben dem Fahrer eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson einzuteilen. Diese hat für Ordnung auf dem Wagen zu sorgen und auf verkehrsgerechtes Verhalten und die Lastverteilung während der Fahrt, insbesondere bei Kurvenfahrten, zu achten.

Verantwortliche Personen und Fahrzeugführer, sind im Rahmen der Umzugsanmeldung mit Adresse und Unterschrift zu benennen. Für diese Personen besteht ein absolutes Alkoholverbot.

Lautsprecher:

Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswägen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist grundsätzlich in das Innere des Wagens zu richten. Die Lautstärke von Musikanlagen ist auf den Faschingswägen angemessen einzustellen, so dass die Musik nicht über die nächsten Wägen hinaus wahrgenommen werden kann.

Sonstiges:

Das Mitführen von branntweinhaltigen Getränken und Glasflaschen auf den Umzugswägen ist verboten.

Bei den An- und Abfahrten zu und von der Veranstaltung ist eine Personenbeförderung auf der Ladefläche (Umzugswägen) oder in Laderäumen von Fahrzeugen nicht gestattet.

Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.

Die Verwendung von Konfettikanonen und das Werfen von Konfetti, Rußpartikeln, Styroporkügelchen, Papier und Ähnlichem ist nicht gestattet.

Das Werfen von Süßigkeiten oder Blumen von den Faschingswägen ist nur nach der Seite gestattet. Die Blumen oder Süßigkeiten müssen möglichst weit in die Zuschauer in Richtung Gebäudefront geworfen werden. Während eines Nachtumzuges ist das Werfen von Süßigkeiten oder Blumen von den Faschingswägen nicht gestattet.

Getränke, Speisen oder andere Gegenstände dürfen nicht von den Wagen geworfen oder verabreicht werden.

Die Teilnahme an einem Faschingsumzug entbindet nicht von der Beachtung und Einhaltung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und dem Jugendschutzgesetz.

Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzliche Vorgaben oder die Umzugsauflage verstoßen, können durch den Veranstalter oder die Polizei von der Teilnahme an den Umzügen ausgeschlossen werden.